



Grundlagen des Wertpapier- geschäftes der Santander Direkt Bank.



Santander Direkt Bank

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Unternehmensangaben	4–6
2 Wertpapierdienstleistungen der Santander Direkt Bank	7–8
3 Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	9–19
4 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten	20–23

1 Unternehmensangaben

1.1 Name und Anschrift der Bank.

Santander Direkt Bank
Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

1.2 Kommunikationswege.

E-Mail: kundenbetreuung@santander-direkt.de

Wertpapieraufträge können telefonisch während der jeweiligen Geschäftszeiten der Santander Direkt Bank (im Folgenden Bank genannt) unter den Service-Hotlines des entsprechenden Tagesgeldproduktes erteilt werden (Gespräche werden aufgezeichnet).

Inhaber eines SuperKontos bzw. Geldkontos, die sich für das Internetbanking der Bank haben freischalten lassen, können im Rahmen des Internetbankings mittels PIN und iTAN für ausgewählte Fonds Orders aufgeben.

Individuell vom Kunden formulierte schriftliche Wertpapieraufträge sind – wegen des Risikos der Unvollständigkeit bzw. Unklarheit – nicht erwünscht. Treten bei solchen Aufträgen Rückfragen auf, nimmt die Bank vor Ausführung Kontakt zum Kunden auf. Hierdurch kann es zu Verzögerungen bei der Abwicklung kommen. Eine ausführliche Beschreibung der Wertpapierdienstleistungen der Bank finden Sie unter Ziffer 2 dieser Broschüre.

1.3 Vertragssprache.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

1.4 Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Fi-

nanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt; Internet: www.bafin.de).

1.5 Einlagensicherung.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist detailliert in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank.

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

1.6 Verwahrung von Wertpapieren.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking, Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechts-

stellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1.7 Berichtspflichten.

Die Bank erteilt Privatkunden schnellstmöglich, spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten, eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung bzw. bei Nichtausführung eine Bestätigung der Auftragserteilung.

Unbeschadet dessen übermittelt die Bank dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Bei Fondssparverträgen erhält der Kunde alle sechs Monate Informationen über die getätigten Geschäfte.

Die Bank übermittelt Informationen über Geschäfte und Verträge grundsätzlich in schriftlicher Form.

1.8 Lagerstellen.

Die Bank unterhält über ihren Wertpapierdienstleister unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

2 Wertpapierdienstleistungen der Santander Direkt Bank

2.1 Zielgruppe.

Die Bank führt Wertpapierdepots für volljährige im Inland ansässige natürliche Personen, die ein Abwicklungskonto und ein Depot auf eigene Rechnung bei der Bank führen.

Neue Depots werden nur als Einzeldepots geführt. Wertpapierorders eines Depotkunden werden ausschließlich gegen im Haben geführte Konten ausgeführt.

Depotkunden werden ausschließlich als Privatanleger im Sinne der MiFID eingruppiert und genießen somit den höchstmöglichen vom Gesetzgeber vorgesehenen Kundenschutz.

2.2 Geschäftsvorfälle.

Die Bank bietet die Depotverwahrung und -verwaltung an und vermittelt Wertpapierkauf-/verkaufaufträge im Rahmen von Kommissionsgeschäft, Fondsabruf und Bundesemissionen.

Wertpapiergeschäfte auf Kreditbasis bzw. Lombardkredite werden nicht angeboten.

Die Bank bietet keine Vermögensberatung und keine Anlageberatung an.

Die Bank erbringt das Wertpapiergeschäft vorbehaltlich Ziffer 2.3.1 als reines Ausführungsgeschäft, d.h., es findet durch die Bank keine Prüfung bezüglich der Angemessenheit der von Ihnen in Auftrag gegebenen Wertpapiergeschäfte statt.

2.3 Fondsgeschäft.

Die Bank bietet Fondssparpläne zu ausgesuchten Fonds, insbesondere Santander-Fonds, an.

2.4 Dienstleistungen zu sonstigen Wertpapieren.

Sonstige Wertpapiergeschäfte wickelt die Bank auf Weisung des Kunden entsprechend ihren

Ausführungsgrundsätzen (Ziffer 3) ab, es sei denn, es liegt eine anders lautende Weisung des Kunden vor.

2.5 Einschränkungen.

Die Mindestanlagesumme für die Eröffnung eines Depots mit Fonds beträgt € 2.500,-, für sonstige Wertpapiere € 5.000,- ausgenommen hiervon sind Depots für Fondssparverträge.

Unter anderem aus Gründen des Schutzes unserer Kunden vor Wertpapieren mit erhöhten Risiken können die folgenden Wertpapiere bei der Bank nicht gekauft werden:

- Optionsscheine
- Optionen und Futures
- Optionsscheinfonds
- Wertpapiere mit Optionsschein
- Nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassene Fonds
- Geschlossene Fonds
- Komplexe Finanzinstrumente (alle außer in § 7 WpDVerOV aufgeführten Finanzinstrumente)
 - Derivate (Termingeschäfte) auf Devisen, Zinsen, Indices, Aktien
 - Differenzgeschäfte

Diese Wertpapiere können im Rahmen eines Depotübertrages in ein Depot der Bank übertragen werden. Eine anschließende Nachorder ist nicht möglich. Sofern diese Wertpapiere handelbar sind, kann jedoch eine Verkaufsoffer erteilt werden.

2.6 Sonstiges.

Die Bank kann sich eines der Finanzaufsicht unterliegenden Dienstleisters zur Ausführung von Wertpapieraufträgen und diesbezüglicher Kundeninformationen bedienen.

3 Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

3.1 Anwendungsbereich.

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

3.2 Ziel der Auftragsausführung.

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über die die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (zum Beispiel Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3.3 Vorrang von Kundenweisungen.

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer 3.8 finden keine Anwendung.

3.4 Weiterleitung von Aufträgen.

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

3.5 Abwicklung von Aufträgen zu Investmentfonds

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des §2 Abs. 3 Nr.8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

3.6 Abweichende Ausführung im Einzelfall.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

3.7 Festpreisgeschäfte.

Die Bank bietet mit Ausnahme von Bundesschatzbriefen und der Finanzierungsschätze des Bundes keine Festpreisgeschäfte zu festverzinslichen Wertpapieren an.

3.8 Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes.

Das hier beschriebene Standardverfahren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes stellt auf eine unterstellte typische Ordergröße eines Privatkunden innerhalb bestimmter Größenklassen ab. Gemäß § 33 a Absatz 3 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen.

Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Dies ist neben der Ausführungsgeschwindigkeit und der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit.

3.8.1 Preis.

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, der in den Regelwerken der Handelsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market). Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen.

3.8.2 Kosten.

Der Faktor Kosten unterscheidet sich grundsätzlich in die beiden Bestandteile Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 33 a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten.

Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (zum Beispiel Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (zum Beispiel Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

Bei mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen erweitert sich innerhalb der Untersuchung der Kostenbegriff um eigene Gebühren und Provisionen.

3.8.3 Ausführungsgeschwindigkeit.

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird die Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Handelsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sog. Limit-Control-Systeme und eine Festschreibung von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze maßgeblich.

3.8.4 Ausführungswahrscheinlichkeit.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit für einen Kundenauftrag hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker diese Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze besteht eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

3.8.5 Abwicklungssicherheit.

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

- Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig:
 - Die Börsenpreisfeststellungen
 - Die Einhaltung von Ausführungsgarantien (zum Beispiel Best-Price-Prinzip)
 - Die Einhaltung der Regelwerke
 - Die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
 - Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
 - Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
 - Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
 - Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes
 - Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
 - Operationelle Risiken der Belieferung

3.9 Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes.

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich nach § 33 a Absatz 3 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der erzielbare Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Bank in die Berechnung einbezogen. Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Handelsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die weiteren Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

3.10 Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe.

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Ordergrößenklassen zugrunde gelegt, innerhalb derer typische Ordergrößen eines Privatkunden angenommen werden. Diese angenommenen Ordergrößenklassen bilden die Grundlage für die weitere Berechnung. Auf deren Basis schließen sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter Berücksichtigung der unter 3.8 genannten Faktoren und der unter 3.9 genannten Gewichtung an.

Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere/Finanzinstrumente dar. Diese Ausführungsplätze und die unterstellten typischen Ordergrößen sind in der Tabelle auf Seite 18 und 19 je Wertpapiergruppe dargestellt.

3.11 Übersicht über die relevanten Ausführungsplätze.

Bei den in der Tabelle genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutschen Börse AG)

Der Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis für Ihre Order wird Ihnen auf Nachfrage mitgeteilt.

	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe
Aktien	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX®-Aktien (TecDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien
Größengruppe	0 € - 5.000 €	0 € - 5.000 €	0 € - 5.000 €
Zentralwert	2.000 €	1.000 €	1.000 €
Größengruppe	5.000 € - 10.000 €	5.000 € - 10.000 €	5.000 € - 10.000 €
Zentralwert	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Größengruppe	>10.000 €	>10.000 €	>10.000 €
Zentralwert	17.000 €	15.000 €	16.000 €
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis
Renten	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum – und NON-EWR)
Größengruppe	0 € - 10.000 €	0 € - 10.000 €	0 € - 10.000 €
Zentralwert	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Größengruppe	10.000 € - 20.000 €	10.000 € - 20.000 €	10.000 € - 20.000 €
Zentralwert	14.000 €	15.000 €	15.000 €
Größengruppe	>20.000 €	>20.000 €	>20.000 €
Zentralwert	49.000 €	38.000 €	35.000 €
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis
Sonstige Wertpapiere	Genussrechte/ Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere
Unterstellte Auftragsgröße zur Berechnung	--	--	--
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich

4 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank und anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- In der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzern-eigener Produkte
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen beispielsweise Provisionen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für diese
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- Bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Wertpapiere
- Aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder von mit diesen verbundenen Personen oder
- Bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung oder die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsführung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. Im Einzelnen ergreifen wir folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung (beispielsweise Genehmigungsverfahren für neue Produkte)
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen

- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können § 2 Absatz 3 Nr. 8 WpHG
- Schulungen unserer Mitarbeiter
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen: Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Provisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden gegenüber offen. Einzelheiten werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verarbeitungssysteme.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbare Zuwendungen erhalten.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Santander Direkt Bank
Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG
Postfach 100555
41005 Mönchengladbach
www.santander-direkt.de

500 817 000 / 01.2010



Santander Direkt Bank